



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 14 Jahrgang 2015 ausgegeben am 01.12.2015

Seite 1

Inhalt

- 24/2015 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung und Genehmigung der
Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung
Paderborner Land im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold
- 25/2015 Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit
Wasser der Stadtwerke Lichtenau GmbH (SWL)
- 26/2015 2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Lichtenau vom 04.04.2008

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der
Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

24/2015

Lichtenau, 19.11.2015

Öffentliche Bekanntmachung

H i n w e i s

Die Bezirksregierung Detmold hat die Satzung des Zweckverbandes Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land vom 23.10.2015 mit Schreiben vom 02.11.2015 genehmigt - Az.: 31.13 02 (71) – und in ihrem Amtsblatt Nr. 46 vom 09.11.2015 (Seiten 271 bis 273) entsprechend bekannt gemacht.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Lichtenau, 19.11.2015

gez.

Hartmann
Bürgermeister

25/2015

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Lichtenau GmbH hat am 26.11.2015 folgende Änderungen des Preisblattes der Stadtwerke Lichtenau GmbH beschlossen:

Preisblatt der Stadtwerke Lichtenau GmbH

Gültig ab 01.01.2016

Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Lichtenau GmbH (SWL)

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 750) stellt die SWL Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

A. Bezugspreise für Haushalte und Gewerbe

Der Bezugspreis für Wasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammen.

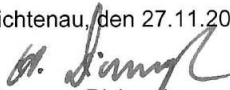
1. Verbrauchspreis:

Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser, der über Wasserzähler festgestellt oder durch Schätzung ermittelt wird.

Netto	7 % Mehrwertsteuer	Brutto
1,10 €/m ³	0,08 €/m ³	1,18 €/m ³

Die ermittelte Wassermenge wird auch dann der Berechnung des Verbrauchspreises zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

Lichtenau, den 27.11.2015


Hermann Dickgreber
Geschäftsführer

26/2015

2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau vom 04.04.2008

Aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 29.10.2015 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau vom 04.04.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Doppelpunkt die Bezeichnung „1. bzw. 2. stellvertretender Bürgermeister“ durch die Bezeichnung „1. bzw. 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in“ ersetzt.

Artikel II

§ 15 wird wie folgt geändert:

Es wird der Abs. 4 angefügt:

(4) Über die Erteilung der Zustimmung oder die Verweigerung zur Besetzung einer Schulleitungsstelle gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW entscheidet der Rat.

Artikel III

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Allgemeine kulturelle Angelegenheiten sowie die“ werden gestrichen.

Artikel IV

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird Satz 6 angefügt: Der Rat ist entsprechend zu unterrichten.

Artikel V

§ 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „Verdienstaufalles“ wird ein Komma eingefügt und folgender Nachsatz eingeschoben: , der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

§ 22 Abs. 1 Satz 2: Das Wort „regelmäßigen“ wird gestrichen.

§ 22 Abs. 3: Das Wort „Unselbständigen“ wird durch die Worte „Abhängig Erwerbstätigen“ ersetzt.

§ 22 Abs. 5 wird neu gefasst:

(5) Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten unter folgenden Voraussetzungen für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz:

- Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren ist,

- Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine eine anerkannte pflegbedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder

- Haushalt mit mindestens drei Personen.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 22 Abs. 6 wird neu gefasst:

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach den Absätzen 3, 4 oder 5 geleistet werden.

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

gez.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

Altemeier
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 29.10.2015 durch den Rat der Stadt Lichtenau beschlossene Satzung bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 29.10.2015 gefasst hat, übereinstimmt und die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die 2.Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lichtenau vom 04.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lichtenau, den 30.11.2015

gez.

Hartmann
Bürgermeister